



HESSISCHER LANDTAG

08. 10. 2026

Kleine Anfrage

**Christoph Sippel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) und
Vanessa Gronemann (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 08.09.2026**

Konzepte zur Einbindung von Spontanhelfenden in Katastrophenlagen

und

Antwort

Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz

Vorbemerkung Fragesteller:

Spontanhelfende – also nicht organisationsgebundene Bürger, die sich kurzfristig in Krisenlagen engagieren – stellen ein erhebliches Unterstützungspotenzial im Bevölkerungsschutz dar. Gleichzeitig erfordert ihre Einbindung klare Strukturen, rechtliche Rahmenbedingungen, geeignete Koordination sowie Schulungs- und Kommunikationskonzepte. Fachleitfäden betonen, dass Spontanhilfe nur dann wirksam ist, wenn sie in bestehende Einsatz- und Führungsstrukturen integriert und nicht parallel organisiert wird. Zudem werden digitale Registrierungs- und Koordinationsplattformen sowie vorbereitende Maßnahmen als zentrale Erfolgsfaktoren benannt.

Die Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1 Welche strategischen Konzepte verfolgt die Landesregierung zur strukturierten Einbindung von Spontanhelfenden in Katastrophenlagen?

Frage 3 Welche landesweiten Leitlinien oder Standards bestehen für Einsatzkräfte im Umgang mit Spontanhelfenden und wie werden diese fortgeschrieben?

Die Fragen 1 bis 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Vorbereitung der Einbindung von Spontanhelfenden in Katastrophenlagen ist in erster Linie Aufgabe der unteren Katastrophenschutzbehörden.

Das Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz (MdI) hat an einer inzwischen abgeschlossenen Bund-Länder-offenen Arbeitsgruppe mitgewirkt, deren Ziel die Schaffung bundeseinheitlicher Standards für den Einsatz und die Koordination von Spontanhelfenden war.

Darauf aufbauend ist beabsichtigt, eine Rahmenempfehlung „Spontanhelfende in Großschadenslagen“ herauszugeben. Sie soll landesweite Standards und Leitlinien enthalten und den unteren Katastrophenschutzbehörden Hinweise sowohl zu den erforderlichen vorbereitenden Maßnahmen als auch zur Einbindung von Spontanhelferinnen und -helfern im Einsatz geben. Ergänzend sollen Taschenkarten mit Empfehlungen zur Ausrüstung und Hinweisen zum Versicherungsschutz herausgegeben werden.

Nach § 41 Abs. 4 HBKG werden alle im Zuständigkeitsbereich einer Technischen Einsatzleitung eingesetzten Feuerwehren, Organisationen und sonstigen Hilfskräfte der Technischen Einsatzleitung unterstellt. Diese Regelung gilt auch für Spontanhelferinnen und -helfer.

Da sich die Rahmenempfehlung derzeit noch in der Erarbeitung befindet, steht ihre Fortschreibung noch nicht an.

Frage 2 Wie sind Spontanhelfende derzeit in Einsatz- und Führungsstrukturen organisatorisch vorgesehen und angebunden?

Die für die Gefahrenabwehr örtlich zuständigen Stellen ordnen die Spontanhelferinnen und -helfer einer Technischen Einsatzleitung oder einer nachgeordneten Führungsstruktur zu. Die Spontanhelferinnen und -helfer unterliegen den Weisungen der jeweils zuständigen Führungskraft. Diese entscheidet auch, wo ihr Einsatz sinnvoll und ohne Eigengefährdung möglich ist.

Frage 4 Welche Schulungs- und Fortbildungsangebote existieren für Einsatzkräfte zum Umgang mit Spontanhelfenden und wie werden diese in Aus- und Fortbildung integriert?

Feuerwehren und freiwillige Bürgerinnen und Bürger führen öffentlichkeitswirksam auf örtlicher Ebene verschiedene Ausbildungsveranstaltungen (z. B. zum Thema Hochwasserschutz) durch.

Frage 5 Wie stellt die Landesregierung sicher, dass Spontanhelfende vor Ort koordiniert und lagegerecht eingesetzt und nicht zu einem Sicherheits- oder Organisationsrisiko werden?

Die Führung und Leitung operativer Kräfte und eingesetzter Spontanhelferinnen und -helfer obliegt den für die Gefahrenabwehr zuständigen Stellen bzw. der Technischen Einsatzleitung vor Ort. Der ordnungs- und lagegerechte Einsatz dieser Kräfte obliegt dem Zuständig- und Verantwortungsbereich des Technischen Einsatzleiters.

Frage 6 Welche digitalen Plattformen oder Systeme zur Registrierung, Erfassung von Fähigkeiten und Koordination von Spontanhelfenden werden in Hessen eingesetzt oder geplant?

Als vorläufige Lösung bereitet das MdI eine Anwendung auf seinem Beteiligungsportal vor. Über das Portal sollen Daten von Spontanhelferinnen und -helfern erfasst und an die jeweils zuständige untere Katastrophenschutzbehörde weitergeleitet werden.

Frage 7 Wie wird die frühzeitige Ansprache, Information und Vorbereitung potenzieller Spontanhelfender außerhalb konkreter Einsatzlagen organisiert?

Die frühzeitige Ansprache, Information und Verbreitung potenzieller Spontanhelferinnen und -helfer kann auf Ebene der unteren Katastrophenschutzbehörden durch Aufklärungsmaßnahmen erfolgen und organisiert werden. Eine gute Möglichkeit bietet zum Beispiel der jährliche Bevölkerungsschutztag oder gezielte Aufklärungskampagnen der unteren Katastrophenschutzbehörden.

Frage 8 Welche rechtlichen Regelungen bestehen zu Haftung, Versicherung und Absicherung von Spontanhelfenden und welchen Anpassungsbedarf sieht die Landesregierung?

Das Hessische Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz regelt in § 50 Absatz 4 den Anspruch auf Entschädigung.

Danach haben auch Spontanhelferinnen und -helfer Anspruch auf einen vollumfänglichen Versicherungsschutz und Haftung durch den Bedarfsträger auf die im Rahmen der Leistungserbringung entstandenen Schäden. Zudem sind Spontanhelferinnen und -helfer im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung nach § 2 Abs. 1 Nr. 13a) SGB VII versichert.

Frage 9 Wie erfolgt die Zusammenarbeit zwischen Land, Kommunen und Hilfsorganisationen bei der Einbindung und Steuerung von Spontanhelfenden, insbesondere zur Vermeidung paralleler Strukturen?

Risiken, insbesondere eine Gefahr der Bildung von Doppelstrukturen, bei Abstimmung zur Steuerung, Lenkung oder Zuweisung von Spontanhelferinnen und -helfern zwischen Land, Kommunen und Hilfsorganisationen sind aufgrund der klaren Aufgabenzuweisung nicht bekannt.

Frage 10 Welche Erfahrungen aus vergangenen Schadenslagen wurden zur Einbindung von Spontanhelfenden ausgewertet und in konkrete Verbesserungsmaßnahmen überführt?

Vergangene Schadensereignisse, insbesondere die Flutkatastrophe im Ahrtal, haben gezeigt, dass Spontanhelferinnen und -helfer einen wichtigen Beitrag zur Bewältigung von Gefahren- und Schadenslagen leisten. Sie ergänzen und entlasten die überwiegend ehrenamtlich tätigen Einsatzkräfte der Gefahrenabwehr und erbringen damit einen wichtigen gesamtgesellschaftlichen Beitrag.

Die Hilfe durch Spontanhelferinnen und -helfer muss jedoch organisiert und koordiniert werden. Die örtlich zuständigen unteren Katastrophenschutzbehörden müssen den voraussichtlichen Bedarf sowie die benötigten Qualifikationen bei ihren Planungen berücksichtigen. Die administrativ-organisatorische Vorbereitung fällt in den Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich der Verwaltungsstäbe; über den konkreten Einsatz entscheidet die jeweilige Führungsstruktur. IT-gestützte Datenbanken können sowohl die Einsatzplanung als auch die Koordination im Katastrophenfall unterstützen.

Wiesbaden, 30. September 2026

Prof. Dr. Roman Poseck